



Alternative Liste Schaffhausen

Florian Keller
Kantonsrat
Kamorstrasse 8
8200 Schaffhausen

Kantonsrat
eingegangen: 18. Mai 2009/18

Schaffhausen, 11. Mai 2009

An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Postulat **2009/4**
Schaffung einer Härtefallkommission

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgendes Postulat auf die Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf Art. 38. Abs. 1 Organisationsgesetz eine Härtefallkommission einzusetzen, welche auf Gesuch die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme nach Art. 14 Abs. 2 AsylG oder die Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine B-Bewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AuG prüft. Das Ausländeramt Schaffhausen entscheidet in Kenntnisnahme der Empfehlungen der Kommission über die Gesuche. Für negative Entscheide über Härtefallgesuche ist eine Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht vorzusehen.

Begründung:

Das Asylgesetz sieht nach Art. 14 Abs. 2 AsylG die Möglichkeit vor, Personen mit prekärem Status, die länger als fünf Jahre in der Schweiz sind als so genannten „Härtefall“ zu regeln. Betroffen sind Menschen, für die eine Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund ihrer besonders erfolgreichen Integration in die schweizerische Gesellschaft eine schwerwiegende, persönliche Notlage bedeuten würde. Zum 1. Januar 2007 ging die Zuständigkeit für die Prüfung dieser Härtefälle aus dem Asylbereich vom Bund auf die Kantone über. Das Schaffhauser Ausländeramt, welches seither die Härtefallgesuche beurteilt und allenfalls ans Bundesamt für Migration (BFM) zur Genehmigung weiterleitet, steht im Ruf, diese Beurteilungen häufig willkürlich vorzunehmen. Die Entscheide des Ausländeramtes sind juristisch zum Teil nicht fundiert begründet und grundsätzlich nicht anfechtbar – im Gegensatz zu den Entscheiden des BFM. Auf Wunsch wird manchmal eine inoffizielle Beschwerdemöglichkeit eingeräumt.

Auch das neue Ausländergesetz sieht eine Härtefallregelung vor. Diese betrifft vorläufig aufgenommene Personen, welche um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchen. Auch hier stellt sich das Problem ein, dass aufgrund des grossen Ermessensspielraums bei der Auslegung der Härtefallkriterien durch die kantonalen Behörden grosse Rechtsunsicherheit entsteht. Deshalb soll die einzusetzende Härtefallkommission auch Gesuche von vorläufig aufgenommenen Personen prüfen, welche gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AuG eine B-Bewilligung beantragen.

Mit der Schaffung einer Härtefallkommission mit Integrationsfachleuten als Beratungsgremium des Ausländeramtes und der Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit ans Obergericht könnte ein rechtstaatliches Verfahren garantiert werden, und die Entscheide würden anhand des Kriterienkataloges des BFM fundiert begründet.

Freundliche Grüsse

Florian Keller

W. Bächtold